

II-1493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 21. JULI 1987

Zl. 01041/68-Pr.A1b/87

552 IAB

1987-07-31

zu 502 J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr. d. Abg.z.NR Dr. Haider und Kollegen Nr. 502/J vom 1. Juni 1987 betreffend fragwürdige Vorgänge beim Export von Milchprodukten

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen, Nr. 502/J, betreffend fragwürdige Vorgänge beim Export von Milchprodukten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellt zur Entlastung des Milchmarktes für Milch- und Milchprodukte nach bestimmten Kriterien Ausfuhrerstattungen in Aussicht. Hierbei stützt

- 2 -

sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschläge der mit der formellen und materiellen Kontrolle beauftragten Vertragspartner, die Österreichische Hartkäseexportgesellschaft m.b.H. (ÖHEG), 6020 Innsbruck und die Österreichische Milchprodukte-Exportförderungsgesellschaft (ÖMEX), 1010 Wien.

Aufgrund der verpflichtenden materiellen Kontrolle durch diese Mantelvertragspartner des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gelangte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis, daß es angeblich Warenverlagerungen in stützungsgünstigere Destinationen gegeben haben sollte. Nachdem sich die unter Zuhilfenahme der offiziellen österreichischen Vertretungsbehörden gegebenen Verdachtsmomente erhärteten und keine Beweismittel über den tatsächlichen Wareneingang in bestimmten Ländern erbracht werden konnten, wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verfügt, daß die Lieferungen in bestimmte Länder jeweils nur der niedrigste, zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Stützungssatz mit der Maßgabe zur Auszahlung gelangte, daß im Falle neuer Erkenntnisse die Stützungen durch den Bund zurückgefordert werden.

Zu Frage 1:

Ich weise darauf hin, daß Prüfungsergebnisse in einem Bereich, in dem der Bund Träger von Privatrechten ist, eine Vielzahl von schutzwürdigen personenbezogenen Daten enthalten. Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind derartige schutzwürdige Daten von einer Auskunftspflicht ausgeschlossen; aus diesem Grund sind einzelne Unternehmen betreffende Aussagen nicht zulässig.

Zu den Fragen 2 und 3:

Hinsichtlich der Beurteilung der Aussage des Generaldirektors der ÖHEG über angebliche Falschdeklarationen, darf ich feststellen, daß mein Amtsvorgänger alle mit Schiffsausrüsterlieferungen und Exporten in Mittel- und Südamerikanische Länder zusammenhängenden Sachverhalte im November 1986 der STA Wien mit dem Ersuchen um

- 3 -

strafrechtliche Beurteilung übermittelte, da der Verdacht nicht auszuschließen war, daß es auch bei sonstigen Lieferungen zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist. Zur Verifizierung dieser Verdachtsmomente diente auch der Antrag beim Bundesministerium für Justiz, bei den Niederländischen Ermittlungsbehörden Antrag auf Rechtshilfe zu stellen, da diese Hinweise auf Fehldeklarationen von Milchprodukten aus Österreich und andere europäische Länder gaben.

Zu Frage 4:

Aufgrund von im Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellten falschen handelsstatistischen Deklarationen hat die Kontrollabteilung meines Ressorts ohne Unterbrechung Ermittlungen durchgeführt, die aufgrund des Umfanges der Exportgeschäfte noch nicht abgeschlossen werden konnten. Hiezu war auch ein Beamter der Kontrollabteilung, gestützt auf das österreichische Rechtshilfeansuchen in den Niederlanden, um Beweismittel bei den Niederländischen Behörden zu erheben, welche unverzüglich den österreichischen Strafbehörden übermittelt werden.

Zu Frage 5:

Abschließende Ergebnisse liegen, wie bereits ausgeführt, aufgrund der noch laufenden Prüfung durch die Kontrollabteilung meines Ressorts, sowie das bei den österreichischen Strafbehörden anhängige Verfahren nicht vor.

Zu Frage 6:

Zu dieser Frage habe ich den Milchwirtschaftsfonds um Stellungnahme aufgefordert.

Zu Frage 7:

Wie bereits mehrfach festgestellt, wurden die österreichischen Exporteure angewiesen, beim Export von Milch- und Milchprodukten die Einhaltung der Strahlengrenzwerte des Bestimmungslandes uneingeschränkt zu beachten. Aufgrund des Zurückhaltens einer für Venezuela bestimmten Sendung von Milchpulver österreichischen Ursprungs wurden neuerlich Proben gezogen und aufgrund des Untersuchungszertifikates des Forschungszentrums Seibersdorf festgestellt, daß die Strahlengrenzwerte der in Rede stehenden Sendung zwischen 18 - 23 nCi lagen. Diese Strahlengrenzwerte lagen daher sowohl innerhalb der in Österreich geltenden Grenzwerte als auch innerhalb der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Venezuela bekannten Grenzwerte.

Laut vorliegenden Berichten konnte diese Sendung dennoch nicht nach Venezuela verbracht, sondern mußte zurückgenommen werden. Aufgrund dieses Umstandes entsteht kein Anspruch auf Stützungsmittel.

Der Bundesminister:

